

14.06.02

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und
der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus
(Geldwäschebekämpfungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 242. Sitzung am 13. Juni 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 14/9263 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche
und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus
(Geldwäschebekämpfungsgesetz)
– Drucksachen 14/8739, 14/9043 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)
Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
aa) Nach den Wörtern „des Geburtsdatums“ werden ein Komma und die Wörter „des Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit“ sowie nach den Wörtern „aufgrund eines“ das Wort „gültigen“ eingefügt.
2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d - neu - (§ 3 Abs. 3 GwG)
In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist Absatz 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:
„4. Spielbanken gegenüber Kunden, die Spielmarken im Wert von 1.000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen; der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifiziert werden.“

Fristablauf: 05.07.02

Erster Durchgang: Drs. 217/02

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 3 GwG)

In Artikel 1 Nr. 6 wird in § 5 Abs. 3 am Ende von Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für den Fall der Datenerhebung gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG)

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Feststellungen nach § 1 Abs. 5 sind durch Aufzeichnung der dort genannten Angaben oder durch Anfertigung einer Kopie der Seiten des zur Feststellung der Identität vorgelegten Ausweises, die diese Angaben enthalten, aufzuzeichnen.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 GwG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind die Wörter „mit der Tat in Zusammenhang stehen könnte“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Strafverfahren Bedeutung haben könnte“ zu ersetzen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GwG)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Institut“ ein Komma und die Wörter „dem Unternehmen oder der Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 und 3“ eingefügt sowie die Wörter „fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages“ durch die Wörter „hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag“ ersetzt.“

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b und d (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 3 – neu - GwG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 2 Nr. 1 nach den Wörtern „Bestimmung eines“ die Wörter „der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten“ einzufügen und in Nr. 14 Buchstabe c ist in § 14 Abs. 4 Satz 3 -neu die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 4“ zu ersetzen.

8. Zu Artikel 3 (§ 25b KWG)

In Artikel 3 ist § 25 b KWG wie folgt zu fassen:

„§ 25b

Besondere organisatorische Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr

(1) Ein Kreditinstitut, welches das Girogeschäft betreibt und einen Überweisungsauftrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr in einen Staat außerhalb der Europäischen Union auszuführen hat, hat vor der Ausführung der Überweisung den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des Überweisenden aufzuzeichnen und diese Datensätze vollständig an das Kreditinstitut des Begünstigten oder an ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut weiterzuleiten. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Datensätze erkennen zu können. Unvollständige Datensätze hat es zu vervollständigen.

...

(2) Bei Durchführung der Überweisung hat das zwischengeschaltete Kreditinstitut den Namen und die Kontonummer des Überweisenden vollständig an ein weiteres im Zahlungsverkehr zwischengeschaltetes Kreditinstitut oder an das Kreditinstitut des Begünstigten weiterzuleiten. Das zwischengeschaltete Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten haben Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Datensätze bezüglich des Namens und der Kontonummer erkennen zu können. Unvollständige Datensätze sind unter Einbeziehung des vom Kunden beauftragten Kreditinstituts nach Möglichkeit zu vervollständigen.

(3) Ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches das Finanztransfergeschäft betreibt, hat vor der Besorgung eines Zahlungsauftrages den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie entsprechend den Angaben des Auftraggebers den Namen und die Anschrift des Empfängers des Zahlungsauftrages aufzuzeichnen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 für einzelne Arten des Zahlungsverkehrs und einzelne Zahlungsverkehrssysteme zuzulassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Deutsche Bundesbank Anwendung.“

9. Artikel 4 – *neu* - (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ die Angabe „und Nr. 5“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 5 werden die Wörter „eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Bediensteten“ durch die Wörter „einer vom Bundeskriminalamt beauftragten Person“ ersetzt.

10. Zu Artikel 5

Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1, 2, 4 und, soweit er zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, Artikel 3 des Gesetzes, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt Artikel 3 am 1. Juli 2003 in Kraft.“